Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Sitzungsvorlage Mitteilung

Gemeinde Linthe

Eingang im Sitzungsbüro: 26.02.2026	Beschluss-Nr.: L-30-92/25
	Aktenzeichen:

Amt:	Bauen	zu behandeln in:	
Datum:	11.11.2025	öffentlicher Sitzung	X
Version:	1	nicht öffentl. Sitzung	

An (Ausschuss/Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung)
Gemeindevertretung,

Betreff: Deutsch Bork, Gehweg und Beleuchtung – Sachstand

Darstellung des Vorganges:

Standortcharakteristik, Netzfunktion:
Die Gemeinde Deutsch Bork liegt mit der L851 an den Hauptverbindungen der B246 zwischen Brück-Beelitz, der K6918 zur A9 AS Linthe und Richtung Treuenbrietzen und der B2 Richtung Potsdam-Wittenberg. Diese Bereiche werden oft als Ausweichstrecken bei Störungen auf der A9 genutzt.

Zustand/Notwendigkeit:
Die Maßnahme ist auf Grund des schlechten baulichen Zustandes der Landesstraße und des Gehweges zwingend erforderlich. Die Fahrbahn der L851 wird nach wiederholten Anfragen nicht ausgebaut und damit besteht keine Möglichkeit den Gehweg wieder nutzbar und verkehrssicher zu machen. Der Gehweg besteht weitestgehend aus Betonplatten, welche durch Überfahren immer wieder beschädigt und dann notdürftig repariert wurden. Der Betonbord ist zu 80%-90% beschädigt und nicht mehr reparabel.
Um die Sicherheit des fußläufigen Verkehrs weiter zu gewährleisten (vorrangig Kinder und Senioren) ist eine grundhafte Erneuerung zwingend erforderlich.

Ziel:
Den Gehweg wieder sicher zu machen und das Unfallpotential aufzuheben (Stürze). Gleichzeitig wird die Straßenbeleuchtung komplett auf LED umgerüstet und damit die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer maßgeblich optimiert.

Bisher:
Das Projekt „Deutsch Bork – Erneuerung Gehweg und Straßenbeleuchtung an der L85“ der Gemeinde Linthe OT Deutsch Bork wurde am 21.09.2022 in einer **nicht öffentlichen Arbeitsberatung** mit der zuständigen Sachbearbeiterin Tiefbauinvestiv (Amt Brück) und dem Ortsbeirat Deutsch Bork besprochen.
An diesem Termin wurde das weitere Vorgehen sowie der Klärung einer möglichen Fördermittelgenerierung zur Gehwegsanierung besprochen.
Eine Informationsveranstaltung sollte zu gegebener Zeit erfolgen.

Im Ergebnis wurden der Trassenverlauf des Gehweges und die Beleuchtungsauswahl festgelegt. Die grundsätzlichen Festlegungen wurden am 09.11.2022 mit dem Beschluss **L-30-254/22** durch die Gemeindevertretung bestätigt.
Die Gemeindevertreter der Gemeinde Linthe stimmen dem Gehwegausbau bzw. der Instandsetzung des Gehweges auf einer Länge von 1.725 m sowie der kompletten Erneuerung der Straßenbeleuchtung und Umrüstung auf LED auf der Westseite des Gehweges zu. Entsprechend Beschluss waren die Mittel im HH 2023/24 einzustellen und ein Planungsbüro für die Lph 1-4 zu beauftragen.

Ergänzend wurde am 30.11.2022 der Beschluss **L-30-255/22** der Gemeindevertretung Linthe vorgelegt um den Projektfortschritt zu beschleunigen. Darin wurde der Amtsdirektor ermächtigt auch die Planungsleistung Lph 5-9 zu beauftragen.

Im März 2023 hat das Planungsbüro dem Amt Brück eine Entwurfsplanung mit einer Gehwegbreite von 1,50 m vorgelegt.

Am 31.01.2024 wurde eine Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, vertreten durch das Landesamt für Bauen und Verkehr und der Gemeinde Linthe vertreten durch das Amt Brück über die Erstattung von Fehlbeträgen aufgrund des Verbots der Erhebung von Straßenbaubeiträgen bei nicht vorhandener Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde zum 31. Dezember 2018 geschlossen.
Der Anliegeranteil für die Hauptverkehrsstraße für die Nebenanlagen in der bisherigen Breite wie folgt geregelt:

Gehweg: 60 Prozent
Beleuchtung: 40 Prozent.

Der „Anliegeranteil“ wird nicht mehr wie früher direkt von den Anliegern entrichtet, sondern von der Gemeinde direkt über den Mehrbelastungsausgleich mit dem Land abgerechnet.

Um Fördermittel über das Förderprogramm Kommunaler Straßenbau
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg - Rili KStB Bbg vom 16. Mai 2024 zu erhalten, wurde die Planung durch das beauftragte Ingenieurbüro in ein Los „Gehweg“ (förderfähig) und „Beleuchtung“ (nicht förderfähig) einschließlich Kostenschätzung aufgeteilt und einschließlich Kostenschätzung erarbeitet. Die Fördermittel werden mit 75% auf den verbleibenden Eigenanteil der Gemeinde (nur Gehweg) von 40% angerechnet und nicht auf die Gesamtmaßnahmenkosten.

In einer Stellungnahme des LS (Entwurfs- und Erhaltungsplanung) vom 10.04.2024 wurden folgende Festlegungen getroffen.

- Keine Straßensanierung vorgesehen → keine Einwände gegen Gehwegerneuerung ohne Eingriff in Fahrbahn bzw. Borde
- Bestehende Borde dürfen nicht verändert werden und sind während der Baumaßnahme zu sichern
- Bei künftigem Straßenausbau (inkl. Borde) müssten Gehwege auf Kosten der Gemeinde erneut hergestellt werden
- Kurz- oder mittelfristig ist kein Ausbau der Fahrbahn geplant
- Planung und Baubeschreibung entsprechend anpassen (keine Bord-Eingriffe klar darstellen)
- Gehwegbreite gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) prüfen und Regelbreite von 2,50 m vorsehen

- Punktuelle Verengungen nur bei nachweislichen Zwangspunkten zulässig
- Belange mobilitätseingeschränkter Personen (insb. Rollstuhlfahrer) berücksichtigen

Der Fördermittelantrag wurde. um die Frist zum Ende April für Förderung im Folgejahr zu wahren, am 26.04.2024 eingereicht. Der Eingang am 30.04.2024 durch den LS (hier: Bewilligungsbehörde) bestätigt. Nach erster Prüfung der Unterlagen wurde durch den LS (hier: Bewilligungsbehörde) darauf hingewiesen, dass eine Förderung nur für Gehwege nach (RASt 06) mit einer Regelbreite von 2,50 m möglich ist.

Daraufhin wurde in Abstimmung mit dem Amt Brück (SB Tiefbauinvestiv) durch das Planungsbüro eine Anpassung der Gehwegbreite in der Planung auf 2,50 m in allen machbaren Bereichen erstellt.

Die neue Entwurfsplanung mit geänderten Gehwegbreiten wurde mit Stand 04.05.2025 einschließlich Kostenberechnung für den Gehweg an das Amt Brück übergeben.

Die Planung wurde ergänzend zum bereits gestellten Antrag auf Förderung an den LS (hier Bewilligungsbehörde) am 17.10.2025 übermittelt.

In einer erneuten Stellungnahme des LS (Entwurfs- und Erhaltungsplanung) vom 22.10.2025 wurde des Weiteren auf folgende Punkte hingewiesen:

- Zustimmung vom 10.04.2024 war bereits ein Kompromiss zur Erneuerung defekter Gehwege ohne Eingriff in die Fahrbahn.
- Bestand (Borde, Fahrbahn, Entwässerung) ist bereits sanierungsbedürftig.
- Verbreiterter Gehweg verschlechtert insbesondere die Entwässerungssituation.
- Zusätzliche Versiegelung belastet das vorhandene Entwässerungssystem.
- Zustimmung nur bei Nachweis der Funktionsfähigkeit der Entwässerung.
- Prüfung einer Entwässerung zur straßenabgewandten Seite inkl. Mulde erforderlich.
- Fremdeinleitungen von Hausdächern in die Landesstraße sind durch die Gemeinde zu unterbinden.
- Bei Fahrbahnsanierung müssen Gehwege auf Kosten der Gemeinde erneuert werden.
- Gehweg ist aufgrund Hochbordführung unmittelbar von der Fahrbahnsanierung abhängig.
- Fahrbahnsanierung ist derzeit nicht vorgesehen.

Fazit aktuell:

Gehwegbreite	**1,50 m**	**2,50 m**
Vereinbarung MBA	vorhanden	offen
Fördermittel	nein	ja
Entwurfsplanung	ja	ja
Kosten in HH 2027/28	ja	ja
vorhandene Entwässerung ausreichend	ja	offen, NW erforderlich

Konflikte:

- Borde welchen in einem schlechten Zustand sind müssen erhalten und gesichert werden
- Wenn der LS die Straße in langfristiger Perspektive erneuert und damit aufgrund der Schadensbilder grundhaft saniert, müssen mit höchster Wahrscheinlichkeit auch die Gehwege (Gemeinde und MBA) und Zufahrten (100% der Kosten) wieder komplett angefasst werden
- Für eine Gehwegbreite von 2,50 m muss die Neuversiegelung durch Ausgleich- und Ersatz kompensiert werden.

Offene Aufgaben:

Klärung Entwässerung:

Der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Entwässerung für einen 2,50 m breiten Gehweg ist zu führen. Dazu werden alle Bestandsunterlagen zur Entwässerung und Nachweise bei der Errichtung erforderlich. Mit einbezogen werden, muss dabei auch der „Bürgermeisterkanal“ und auch alle darüber entwässerten Flächen.

„Wilde Entwässerung“ durch Anlieger ist zwingend zu unterbinden.

Bei einer gesamten Straßensanierung, kann davon ausgegangen werden, dass ein neuer Regenwasserkanal im Straßenbereich verlegt werden würde.

Fördermittel:

Antragsunterlagen vorsorglich auf die Planung 2,50 m Breite anpassen und zur Vervollständigung der bereits vorliegenden Unterlagen zum Ende April einreichen.

Sollte eine Entwässerung der neu versiegelten Flächen bei Gehwegsverbreiterung über die Bestandsanlagen nicht bzw. ein Nachweis der Funktionsfähigkeit der Entwässerung nicht möglich sein, ist mit der FM Genehmigungsbehörde über eine Sonderregelung zur Genehmigung einer geringeren Breite als einzige technische Möglichkeit angestrebt werden.

Rechtliche Prüfung:

Wann müssen die Gemeinde, MBA und Bürger bei einer „langfristigen“ Straßensanierung ERNEUT die Kosten der Gehwege und Zufahrten übernehmen? Gibt es ein Verursacherprinzip? Gibt es Fristen zwischen zwei Erneuerungen die zu berücksichtigen sind?

Vorstellung der Planung:

Die Vorstellung der Planung in den Gremien steht noch aus. Bisher wurde zuerst eine Klärung des Gesamtsachverhaltes verfolgt.

_____	_____
Amtsleiter / Datum	Amtsdirektor / Datum